

223
2005
2030
20320
2035
221

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
und des Fachhochschulgesetzes
sowie Gesetz über die Kunsthochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Oktober 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 141 und für den Betrieb von Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, nach Maßgabe des § 141 a.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „bleiben.“ durch die Worte „bleibt und“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

c) In Absatz 3 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Koordinierung und Unterstützung der Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit diesen Hochschulen eine Gemeinsame Kommission für die Studienreform. Die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission sowie die Studienreformarbeit der Hochschulen werden durch ein wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat im Rahmen des § 6 folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Studienreformarbeit im Land unter Berücksichtigung der Arbeit länderübergreifender Gremien auf der Grundlage von § 9 HRG,
2. Erarbeitung von Grundsätzen zur Neuordnung von Studium und Prüfungen,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung der Studienzeiten an den einzelnen Hochschulen und
4. Bearbeitung von Einzelaufträgen zur Studienreform.

(3) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind:

1. Vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
2. drei Vertreter staatlicher Stellen und
3. drei Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung Sachverständigenkommissionen bilden.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt für die Gemeinsame Kommission und das wissenschaftliche Sekretariat eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Kommission hat das Vorschlagsrecht.“

5. Die §§ 8 bis 10 werden gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die wissenschaftlichen Assistenten,
6. die Oberassistenten,
7. die Obergeringenieure,
8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) und
11. die eingeschriebenen Studenten.

Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „außerplanmäßigen Professoren, die“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „Grundordnung“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten können sich Hochschulmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammenschließen und Sprecher wählen.“

d) Als Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren),
2. die wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und

4. die Studenten
jeweils eine Gruppe.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Hochschule und der“ eingefügt.
9. In § 15 wird Absatz 7 gestrichen.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.“
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.“
 - d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.
11. Der 1. Titel des vierten Abschnitts erhält folgende Überschrift:
„1. Zentrale Gremien und Funktionsträger“.
12. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten.“
13. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Rektorat zwei oder vier Prorektoren angehören. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht, aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 12 Nummern 2 bis 11.
 - c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;“
 - d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 werden hinter dem Wort „Rektors“ die Worte „und der Prorektoren“ eingefügt.
 - e) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„(3) Mitglieder des Senats sind
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
 5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Hochschule kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 vorsehen; in diesem Fall sind zwölf Vertreter der Gruppe der Professoren Mitglieder des Senats.

(4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, die Frauenbeauftragte und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.“

15. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Konvents sind

1. zweiundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren,
2. sieben Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten und
4. sieben Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Hochschule kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorsehen; in diesem Fall sind dreiundvierzig Vertreter der Gruppe der Professoren Mitglieder des Konvents. Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Rahmen der Ausstattungspläne“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Mitglieder des Fachbereichs“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professoren gewählt.“

21. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind
1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 und 6 um jeweils eins vorsehen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereichsrates“ die Worte „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel.“
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an.“
- c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschule kann eine beratende Mitwirkung der Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 vorsehen.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Hochschule kann abweichend von Satz 1 eine kürzere Amtszeit vorsehen.“
- f) In Absatz 7 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 Satz 4.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „oder nach Anhörung der Hochschule selbst treffen“ gestrichen.

24. In § 32 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.

25. § 33 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung ist eine Kommission zu bilden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Ausstattungsplan des Rechenzentrums und“ gestrichen.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der Grundordnung zu bestimmenden“ durch das Wort „vierwöchigen“ ersetzt.

28. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. er entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiter an die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind;“

29. In § 40 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Professor“ die Worte „gemäß § 48“ eingefügt.

30. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „Leitenden Pflegekräfte der medizinischen Zentren für sechs Jahre“ durch die Worte „Krankenschwestern und Krankenpfleger“ ersetzt.

31. In § 46 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.“

32. Der 1. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

„1. Professoren und Hochschuldozenten“.

33. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender 2. Halbsatz und Satz 3 angefügt:
„im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 205 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 61 a“ ersetzt.

34. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Facharzt“ durch die Worte „Gebietsarzt oder Gebietszahnarzt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.“
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren, die

ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, sollen außer in besonders begründeten Ausnahmefällen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen."

35. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Satz 1 gilt in Fachhochschulstudiengängen bei der Berufung in ein zweites Professorenamt nicht."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe geltender Ausbildungspläne“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

36. § 52 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend."

37. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen.

(3) Die Hochschuldozenten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Hochschuldozenten bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 61 a nach der Regelung, die der Rektor schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(5) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschuldozenten bestimmen sich nach § 49. Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Obergeringenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses. Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

38. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Außerplanmäßige Professoren
und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Lehrbefugnis haben und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbringen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnungen auf Vorschlag der Hochschule. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule voraus. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Außer im Falle der Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder, wenn die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Besteht die Lehrbefugnis an der vorschlagenden Hochschule nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung nach Absatz 1. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Berechtigte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne daß der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde."

39. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder“ eingefügt.

40. a) Der 3. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

„3. Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure“.

b) Die §§ 57 bis 59 erhalten folgende Fassung:

„§ 57

Wissenschaftliche Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein quali-

fizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(4) Der wissenschaftliche Assistent wird für die Dauer von drei Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden.

(5) Die Habilitation oder entsprechende wissenschaftliche Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine Berufung als Professor.

§ 58

Oberassistenten

(1) Die Oberassistenten haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, gilt § 57 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Habilitation.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.

§ 59

Oberingenieure

(1) Die Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

(3) Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

41. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.“
- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 Sätze 3 bis 5.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

e) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion, nicht jedoch zur Habilitation, gegeben werden, wenn sie befristet in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind.“

f) Absatz 5 wird gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

42. Nach § 61 werden als Titel „4 a. Lehrverpflichtung“ und folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Lehrverpflichtung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.“

43. § 63 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstvorgesezter der Hochschuldozenten, der wissenschaftlichen Assistenten, der Oberassistenten, der Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 119 Abs. 1 ist der Rektor.“

44. In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Einschreibungsordnung hat die Hochschule auch die bei den Studenten zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

45. In § 65 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

46. In § 70 wird Absatz 4 gestrichen.

47. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

48. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 und 6 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 5 und 7 Nummern 4 und 5.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „Satzung“ die Worte „und der Ordnungen“ eingefügt und das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

49. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
„§ 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend; § 74 Abs. 2 Satz 3

bleibt unberührt. Die Satzung kann einen Ältestenrat vorsehen, der die Organe berät und Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft schlichtet.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

50. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft zu beschließen;“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 5 gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 6 bis 8 Nummern 5 bis 7.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird gestrichen.

f) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

51. In § 75 Abs. 6 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

52. § 76 erhält folgende Fassung:

§ 76 Fachschaften

Die Studentenschaft gliedert sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften. Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft festzulegen.“

53. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.“

b) Die Absätze 3, 4 und 7 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 3 werden die Worte „zur Fachschaftsvertretung und, im Falle des Absatzes 4 Satz 2, zum Fachschaftsrat“ durch die Worte „und zu den Fachschaftsorganen“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß und zu den Fachschaftsorganen regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung auch durch Ermöglichung der Briefwahl zu schaffen; eine angemessene Dauer der Wahl an mehreren nicht vorlesungsfreien Tagen ist vorzusehen. Für die Wahlen zu den Fachschaftsorganen gilt Absatz 1 entsprechend.“

54. In § 78 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „eingezogen“ ersetzt.

55. In § 79 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

56. § 84 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 angerechnet werden.“

57. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Satz 1 2. Halbsatz und die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 2.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

58. In § 87 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern.“

59. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Landesstudienreformkommission“ durch die Worte „Gemeinsamen Kommission“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.

60. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.

c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung und es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(3) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 83 führt, gilt ferner § 65 oder § 66 entsprechend.

(5) Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.

(7) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.“

61. § 90 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; in Studiengängen nach § 87 kann hiervon abgesehen werden.“

62. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen.

d) In Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 1 und 2.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „staatlicher“ ersetzt.

63. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Worte „außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“ ersetzt; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

64. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben“ durch die Worte „oder den Magistergrad“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „Diplomgrade“ jeweils die Worte „sowie Magistergrade“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, deren akademischer Grad verliehen werden.“
- e) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 3 und 4.

65. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.

66. In § 97 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Hochschulentwicklungsplanes“ durch die Worte „der Hochschulplanung“ ersetzt.

67. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

68. a) Der zehnte Abschnitt erhält folgende Überschrift: „Haushaltswesen“.

b) Die Überschriften des 1. und 2. Titels des zehnten Abschnitts werden gestrichen.

69. Die §§ 99 bis 101 werden gestrichen.

70. In § 103 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.

71. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Sätze 5 und 6“ durch die Worte „Satz 4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 4 bis 8 Sätze 3 bis 7.

d) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

e) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.

72. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Vergabeverfahren“ die Worte „sowie die Vergabe von Studienplätzen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

73. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.“

c) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

„a) die Hochschulplanung gefährdet;

b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt.“

d) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

74. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „54 und“ vor die Zahl „93“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Professor“ die Worte „oder „Universitätsprofessor““ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

f) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

g) In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 1 und 2.

75. In § 118 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

76. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Übergangsregelungen für die Überleitung

(1) Soweit Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.

(2) Auf die Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 61 a ist anwendbar.

(3) Für Akademische Räte und Akademische Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 56 Abs. 2 zu vergüten ist.“

77. Die §§ 120 bis 123 werden gestrichen.

78. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten „§ 122 Abs. 2“ werden jeweils die Worte „in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und 28 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
- d) Als Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamten und Angestellten, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn dem Beamten oder Angestellten an seiner Hochschule die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamte und Angestellte, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

79. Die §§ 125 bis 128 werden gestrichen.

80. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Hochschulsatzungen und -ordnungen

Die Hochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen oder entsprechende Satzungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar, soweit die Hochschule in ihrer der Grundordnung entsprechenden Satzung dieses

Gesetz in seiner seit dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung nicht umgesetzt und solange sie keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort. Für die Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.“

81. Die §§ 130 bis 134 werden gestrichen.

82. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation von wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Professor mit der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugesagten Leitungsposition eine unzumutbare Härte für den Betroffenen eintreten würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leitungsposition eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine andere entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.“

83. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung: „Bisherige Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind aufgelöst;“
- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Im übrigen gilt § 135.“

84. In § 137 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen.

85. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

Verleihung und Führung von Graden

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden. Inhaber ausländischer Grade dürfen diese führen, wenn sie von einer ausländischen Hochschule, die den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig ist, oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle verliehen sind; die Führung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung des Grades mit und ohne Herkunftsangabe sowie der entsprechenden deutschen Form.

(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Ausländische Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- a) entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder
- b) entgegen Absatz 2 Satz 3 ausländische Grade gegen Entgelt vermittelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.“

86. Nach § 141 wird folgender § 141 a eingefügt:

„§ 141 a

Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 1 eine Einrichtung als Hochschule ohne staatliche Anerkennung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.“

87. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Studienordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie werden im Einvernehmen mit der in Satz 2 genannten Stelle erlassen.“

Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „sowie des § 87“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „bleiben.“ durch die Worte „bleibt und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Arbeit der Fachhochschulen im Bereich der Studienreform und die Beteiligung in der Gemeinsamen Kommission gelten § 6 Abs. 3 und § 7 WissHG.“
4. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Grundordnung“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - c) Als Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.“
6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Fachhochschule und der“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.
8. In § 11 wird Absatz 7 gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.“
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.“
 - d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.
10. Der 1. Titel des vierten Abschnitts erhält folgende Überschrift:
„1. Zentrale Gremien und Funktionsträger“.
11. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten.“
12. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht, aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 11 Nummern 2 bis 10.
 - c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche.“
 - d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 werden hinter dem Wort „Rektors“ die Worte „und der Prorektoren“ eingefügt.
 - e) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„(3) Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,

2. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
 4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.
- Die Fachhochschule kann vorsehen, daß im Senat zehn Vertreter der Gruppe der Professoren, vier Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und vier Vertreter der Gruppe der Studenten Mitglieder sind.
- (4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, die Frauenbeauftragte und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre."
14. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
 15. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Konvents sind

 1. fünfzehn Vertreter der Gruppe der Professoren,
 2. sieben Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
 3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten.

Die Fachhochschule kann vorsehen, daß im Konvent neunundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren, vierzehn Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und vierzehn Vertreter der Gruppe der Studenten Mitglieder sind. Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 16. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a
Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden.“
 17. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Rahmen der Ausbildungspläne“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
 18. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Mitglieder des Fachbereichs“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie fachpraktische Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 19. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung zugeordnet sind.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Bestimmung der Grundordnung“ gestrichen.
 20. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

 1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. der Prodekan mit beratender Stimme,
 3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
 4. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
 5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereichsrates“ die Worte „nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge sind alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“
 - e) In Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
 21. § 26 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Fachhochschule in Bibliotheksangelegenheiten die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen.“
 22. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung ist eine Kommission zu bilden. Sie soll Empfehlungen für die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen der Datenverarbeitungszentrale geben.“
 23. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a
Institute an der Fachhochschule

Auf Antrag des Senats kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Fachhochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Fachhochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Fachhochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.“
 24. In § 29 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Fachhochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.“
 25. In § 31 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 205 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 41 a“ ersetzt.
 26. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe geltender Ausbildungspläne“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Den Berufungskommissionen können auch Professoren anderer Hochschulen angehören.“
- b) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 Sätze 3 bis 5.

28. § 35 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.“

29. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Fachhochschule voraus. Außer im Falle, daß die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist auch bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.“

30. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder“ eingefügt.

31. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „und der weiteren sonstigen“ gestrichen.
- b) Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Absatz 3 gilt für die weiteren sonstigen Mitarbeiter entsprechend. Sonstige Mitarbeiter sind auch die den Fachbereichen oder Einrichtungen zugeordneten wissenschaftlichen Angestellten, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden.“

32. Nach § 41 werden als Titel „3 a. Lehrverpflichtung“ und folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Lehrverpflichtung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.“

33. § 42 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstvorgesetzter des Leiters der Hochschulbibliothek und der Datenverarbeitungszentrale sowie ande-

rer hauptamtlicher Leiter von Einrichtungen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 79 Abs. 1 ist der Rektor.“

34. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Einschreibungsordnung hat die Fachhochschule auch die bei den Studenten zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

35. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

36. In § 49 wird Absatz 4 gestrichen.

37. § 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit eine allgemeine Studienberatung bei einer benachbarten Hochschule besteht, kann die Fachhochschule diese in Anspruch nehmen.“

38. In § 54 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Studien- und Prüfungsordnungen können ein Praxissemester vorsehen.“

39. § 55 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 angerechnet werden; im Falle des § 54 Abs. 3 Satz 2 beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre.“

40. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 1 2. Halbsatz und die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 2.
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

41. In § 58 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern.“

42. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.
- c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung und es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(3) Die Fachhochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Fachhochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.
(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 54 führt, gilt ferner § 44 oder § 45 entsprechend.“

(5) Die Fachhochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fachhochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.

(7) Die Fachhochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht."

43. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren ist eine Vor- oder Zwischenprüfung vorzusehen.“

44. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

45. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen.“
- c) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, deren Grad verliehen werden.“

46. In § 64 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Hochschulentwicklungsplanes“ durch die Worte „der Hochschulplanung“ ersetzt.

47. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Professoren sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der der Fachhochschule obliegenden Aufgaben nach § 64.

(2) Ein Professor ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Fachhochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Fachhochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen von der Fachhochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführenden Professors soll von der Verwaltung der Mittel durch die Fachhochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Fachhochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführenden Professor vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann der Professor in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Fachhochschule aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Fachhochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Fachhochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung."

48. a) Der neunte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Haushaltswesen“.

- b) Die Überschriften des 1. und 2. Titels des neunten Abschnitts werden gestrichen.

49. Die §§ 66 und 67 werden gestrichen.

50. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Vergabeverfahren“ die Worte „sowie die Vergabe von Studienplätzen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

51. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:
„a) die Hochschulplanung gefährdet,
b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt.“
- c) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

52. § 73 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 gehören dem Konvent elf Professoren, fünf Mitarbeiter und fünf Studenten an.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „sowie der Kommissionen nach § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3“ gestrichen.
- d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die §§ 23 und 27 FHGöD finden entsprechende Anwendung.“
- e) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.

53. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) § 37 findet für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ Anwendung.“
- c) In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- d) In Absatz 8 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 1 und 2.

54. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Übergangsregelungen für die Übernahme

(1) Soweit Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln.

(2) Soweit das einer Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.“

55. Die §§ 80 bis 82 werden gestrichen.

56. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Hochschulsatzungen und -ordnungen

Die Fachhochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Fachhochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuordnung nach Satz 1 fort; staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich als Hochschulrecht fort. Für die Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.“

57. Die §§ 84 bis 88 werden gestrichen.

Artikel III

Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des § 54 für die staatliche Anerkennung von Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. Für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt § 53.

(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind

1. die Hochschule für Musik Detmold mit den Abteilungen Dortmund und Münster,
2. die Kunstakademie Düsseldorf,
3. die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf,
4. die Folkwang-Hochschule Essen mit der Abteilung Duisburg,
5. die Hochschule für Musik Köln mit den Abteilungen Aachen und Wuppertal,
6. die Kunsthochschule für Medien Köln und
7. die Kunstakademie Münster.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Kunsthochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Kunsthochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Kunsthochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Lan-

deshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Kunsthochschulen bereit.

(4) Die Kunsthochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die Kunsthochschule in einem Verkündungsblatt bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblatt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann den Namen, das Wappen und das Siegel einer Kunsthochschule auf ihren Antrag ändern oder bestimmen. Kunsthochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik und der darstellenden Kunst durch Lehre und Studium, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Im Rahmen der ihnen obliegenden Lehrerausbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nehmen sie darüber hinaus Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen einschließlich der Forschung wahr. Sie bereiten auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordert. Sie fördern den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihres Auftrages den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die Kunsthochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Kunsthochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(3) Die Kunsthochschulen dienen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten.

(5) Die Kunsthochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Kunsthochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu können sie insbesondere Konzerte und Darbietungen aus den Bereichen Musiktheater, Schauspiel und Tanz sowie Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst ihrer Mitglieder und Angehörigen veranstalten.

(7) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Kunsthochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Kunsthochschule vorher gehört worden ist.

§ 4

Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

(1) Das Land und die Kunsthochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Kunsthochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Kunstausübung umfaßt die Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Ergebnisses und dessen Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, die Förderung und Abstimmung von Vorhaben und die Bildung von Schwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(5) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung künstlerischer und wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Kunsthochschule ordnen.

§ 5

Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform

Für die Kunsthochschulen gelten die Neuordnungsziele des § 5 WissHG und die Vorschriften über die Studienreform des § 6 WissHG, soweit es der Eigenart und dem besonderen Auftrag der Kunsthochschulen entspricht.

§ 6

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
5. die Oberassistenten,
6. die hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
7. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
8. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter und
9. die eingeschriebenen Studenten.

Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Professorenvertreter gemäß § 28 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 WissHG und Professoren, die an der Kunsthochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 abhalten, haben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme des Wahlrechts.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Kunsthochschule die in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Kunsthochschule Tätigen, die Doktoranden und künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Kunsthochschule hauptberuflich tätig ist und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, auf Vorschlag der Kunsthochschule ohne

Begründung eines Dienstverhältnisses ausnahmsweise die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Professors einräumen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Kunsthochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Kunsthochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Kunsthochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Kunsthochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Kunsthochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Kunsthochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(5) Die Mitglieder der Kunsthochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Kunsthochschule regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen.

(7) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Kunsthochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Kunsthochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Kunsthochschule durch Satzung.

(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 8

Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung im Senat, im Fachbereichsrat und in den gemeinsamen Kommissionen gemäß § 22 bilden

1. die Professoren,
2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiter) und
3. die Studenten

jeweils eine Gruppe. In der Wahlordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder in der Kunsthochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Kunsthochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß dessen Stellvertreter

Mitglied derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Sonstige Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Kunsthochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, sowie die Wahl des Dekans und des Prodekans bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

§ 10

Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der Grundordnung dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 11

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und

im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Bei den Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Kunsthochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich zugehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe und in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 12

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 1. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Kunsthochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 5 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 13

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Kunsthochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat und
3. der Senat.

§ 14

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Kunsthochschule nach außen.

(2) Der Rektor wird durch einen Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus; es kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Kunsthochschule übertragen.

(3) Als Rektor wird vom Senat ein an der Kunsthochschule tätiger hauptberuflicher Professor für die Dauer

von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Wahlvorschlag zu unterrichten.

(4) Der vom Senat Gewählte wird dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung zum Rektor durch die Landesregierung vorgeschlagen.

(5) Steht der vom Senat Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wird er mit der Ernennung zum Rektor bei Fortdauer seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor; die Berechtigung, sich künstlerisch oder wissenschaftlich zu betätigen und zu lehren, bleibt unberührt. Mit Ablauf seiner Amtszeit und mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(6) Steht der vom Senat Gewählte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, kann er ausnahmsweise zum Rektor bestellt werden; in diesem Falle findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß mit der Bestellung zum Rektor an die Stelle des Beamtenverhältnisses auf Zeit ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis tritt.

§ 15

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Kunsthochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Kunsthochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Kunsthochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, zwei Prorektoren und dem Kanzler.

(6) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat aus den an der Kunsthochschule tätigen hauptberuflichen Professoren für vier Jahre gewählt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Wahlvorschläge zu unterrichten.

§ 16

Senat

(1) Der Senat ist für Fragen der Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und des Studiums zuständig, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;

2. Stellungnahme zu dem Beitrag der Kunsthochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;

3. Beschlußfassung im Zusammenhang mit besonderen Auswahlverfahren für den Zugang zum Studium;

4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen;

5. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;

6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und Forschung sowie des Lehr- und Studienbetriebes;

7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;

8. Beschlußfassung über Erlass und Änderung der Grundordnung und der übrigen Satzungen und Ordnungen der Kunsthochschule sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;

9. Beschlußfassung über die Vorschläge für die Berufung von Professoren;

10. Wahl des Rektors und der Prorektoren;

11. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Kunsthochschule zur Ernennung des Kanzlers.

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

(4) Die Prorektoren, der Kanzler, die Frauenbeauftragte und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 17

Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Kunsthochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Kunsthochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Kunsthochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden.

§ 18

Fachbereiche

(1) Die Kunsthochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Kunsthochschule. Größe und Abgrenzung müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können. Abteilungen nach § 1 Abs. 2 sind Fachbereiche.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Kunsthochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Kunsthochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Kunsthochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und

seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich kann seine Organisation, zu der auch die Einrichtung von Klassen gehören kann, durch eine Fachbereichsordnung regeln und die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

§ 19

Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, sowie die Studenten, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Professoren, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

§ 20

Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen die Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen des Fachbereichs zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten ist, ist mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge und Promotionsordnungen sind alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 22

Gemeinsame Kommissionen

(1) Zur fachlichen Koordination von Lehre und Studium sowie anderer Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erledigung erfordern, können die Kunsthochschulen nach Maßgabe der Grundordnung fachbereichsübergreifende gemeinsame Kommissionen bilden. Sie sollen insbesondere für die folgenden Aufgaben gebildet werden:

1. Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Koordination der Studienpläne und des Lehrangebots,
3. Stellungnahme zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen vor der Abgabe durch den Fachbereich,
5. Stellungnahme zu Beschlüssen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen,
6. Organisation der schulpraktischen Studien,
7. Organisation einer studienbegleitenden Fachberatung.

(2) Die Mitglieder einer gemeinsamen Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt.

§ 23

Einrichtungen

(1) Soweit an den Kunsthochschulen Einrichtungen errichtet werden, finden die §§ 29 bis 32 und 33 Abs. 2 Satz 1 WissHG entsprechende Anwendung.

(2) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebs-einheit. Sie umfaßt den gesamten Bestand der Kunsthochschule an Literatur, Tonträgern und sonstigen Informationsmitteln.

§ 24

Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Kunsthochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.

§ 25

Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt das Rektorat.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Kunsthochschule hat ein Vorschlagsrecht.

§ 26

Dienstaufgaben der hauptberuflichen Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Kunsthochschule obliegenden Aufgaben in der Lehre und Kunstausübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder in der Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wahr.

nisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule mitzuwirken und Aufgaben ihrer Kunsthochschule nach § 3 wahrzunehmen. Kunstausübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs oder des Senats, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Minister für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dieses zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Kunsthochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, künstlerische Entwicklungsvorhaben zu betreiben oder zu forschen und die Ergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 3 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 34 nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 27

Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes künstlerisches Studium an einer Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 LBG bleibt unberührt,
3. besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
4. zusätzliche künstlerische Leistungen; der Nachweis wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht.

(2) Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen Praxis nachweist.

(3) Für die Einstellung von Professoren, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, gelten die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 WissHG.

§ 28

Berufung, Berufungsverfahren und dienstrechtliche Stellung der hauptberuflichen Professoren

Für die Berufung von Professoren und das Berufungsverfahren gelten § 50 und § 51 WissHG mit der Maßgabe, daß bei der Berufung von Professoren die Mehrheit der Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation haben soll. Für die dienstrechtliche Stellung von Professoren gilt § 52 WissHG; für Professoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, können im Rahmen des § 52 Abs. 3 WissHG nach näherer

Bestimmung im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

§ 29

Freistellung und Beurlaubung von hauptberuflichen Professoren

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Kunsthochschule Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Professoren auf Vorschlag der Kunsthochschule nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Kunsthochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen. Eine Freistellung oder Beurlaubung kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden. Im Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung ist das künstlerische oder wissenschaftliche Vorhaben oder die beabsichtigte Tätigkeit näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat der Professor der Kunsthochschule über die Durchführung seines Vorhabens oder den Ablauf seiner Tätigkeit zu berichten; das erarbeitete Repertoire soll im Rahmen einer Veranstaltung der Kunsthochschule öffentlich vorgetragen werden. Werke der bildenden Kunst sollen in der Kunsthochschule öffentlich ausgestellt werden.

§ 30

Nebenberufliche Professorentätigkeit

(1) In Ausnahmefällen können Angestellte mit der Qualifikation nach § 27 Abs. 1 oder 2, die als Vertreter zentraler Fächer nebenberuflich tätig sein sollen, als Professoren eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 31

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung künstlerischer oder praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Kunsthochschulen abgeordneten Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Nach Absatz 1 obliegende Lehraufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Selbständige Lehraufgaben dürfen Lehrkräften für besondere Aufgaben nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden.

(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

§ 32

Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt oder
- c) zur Ergänzung des Lehrangebots.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

§ 33

Künstlerisch und wissenschaftlich tätiges Personal und sonstige Mitarbeiter

(1) Soweit an der Kunsthochschule weiteres künstlerisches und wissenschaftliches Personal tätig ist, gelten § 57, § 58, § 60 und § 61 WissHG sinngemäß.

(2) Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte können nur in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern tätig sein.

(3) Für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ gilt § 54 WissHG entsprechend.

(4) Sonstige Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen und Einrichtungen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, denen andere als künstlerische oder wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Ihre dienstrechtliche Stellung und die Einstellungs Voraussetzungen bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 34

Lehrverpflichtung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

§ 35

Dienstvorsetze

Dienstvorsatz des Rektors, des Kanzlers und der beamteten und angestellten Professoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorsatz des übrigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals ist der Rektor; er nimmt auch die Aufgaben des Dienstvorsatzes gegenüber den Lehrbeauftragten wahr. Dienstvorsatz der in § 33 Abs. 4 genannten Mitarbei-

ter ist der Kanzler, Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 36

Zugang und Einschreibung

(1) Die Vorschriften der §§ 64 bis 70 WissHG über Einschreibung, Qualifikation, Einstufungsprüfung, Zugangshindernisse, ausländische Studienbewerber, Exmatrikulation sowie Zweithörer und Gasthörer finden Anwendung. Zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 65 Abs. 1 WissHG ist als weitere Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Sieht das Verfahren der Feststellung der künstlerischen Eignung im Bereich der Freien Kunst ein Orientierungsstudium vor, kann die Einschreibungsordnung die Befristung der Einschreibung zur Ableistung des Orientierungsstudiums regeln.

(2) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird in einem besonderen Verfahren festgestellt, das von einem Ausschuss der Kunsthochschule, bei der der Bewerber die Einschreibung beantragt hat, durchgeführt wird. Die Anforderungen für die einzelnen Studiengänge und das Verfahren werden in einer besonderen Ordnung, die vom Senat als Satzung erlassen wird, geregelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann für die Ausbildung zum Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer die Qualifikation auch durch die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist; Absatz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht für Studiengänge, die mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen abschließen.

§ 37

Studentenschaft

Die an der Kunsthochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Kunsthochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung und Erhebung von Beiträgen. Die §§ 71 bis 79 WissHG finden Anwendung.

§ 38

Ziel von Lehre und Studium

Lehre und Studium sollen den Studenten auf die Ausübung eines künstlerischen oder kunstpädagogischen Berufs vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu künstlerischer oder wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 39

Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten Studiengängen zu besuchen, wenn er die dafür erforderlichen Voraussetzungen des § 36 erfüllt.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden das Rektorat den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt einvernehmlich mit dem Rektorat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studenten durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Nach Maßgabe einer vom Senat zu beschließenden Ordnung können Studenten Lehrenden zum Einzel- oder Gruppenunterricht zugewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Dekan.

(5) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 40

Studienberatung

Die Kunsthochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Dabei nimmt sie die allgemeine Studienberatung einer benachbarten Hochschule in Anspruch und arbeitet mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

§ 41

Ordnung des Studiums, Weiterbildung und Prüfungen

(1) Die §§ 83 bis 85, § 86 Abs. 1, 3 und 4, § 87 sowie § 89 WissHG gelten für Studiengänge mit einer staatlichen Abschlußprüfung entsprechend; im übrigen finden sie sinngemäß Anwendung, soweit es den besonderen Zielen künstlerischer Studiengänge, der Eigenart und den besonderen Aufgaben der Kunsthochschule entspricht.

(2) Studienordnungen werden vom Senat erlassen; die zuständigen Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Prüfungen finden die §§ 90 bis 92 WissHG sinngemäß Anwendung.

(4) Prüfungsordnungen nach Absatz 3 werden vom Senat als Satzung erlassen; die zuständigen Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht.

§ 42

Hochschulgrade

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Kunsthochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, den Magistergrad oder mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung einen anderen Hochschulgrad. Die Zustimmung kann außer aus rechtlichen Gründen auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist. Auf Grund von Vor- und Zwischenprüfungen werden akademische Grade nicht verliehen.

(2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Kunsthochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade sowie Magistergrade und die Zuordnung zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

§ 43

Promotion

(1) Die Kunsthochschulen haben in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern das Promotionsrecht. § 94 WissHG findet nach Maßgabe des folgenden Absatzes Anwendung.

(2) Das Promotionsrecht wird unter Beteiligung von Professoren ausgeübt, die das entsprechende Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule vertreten. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 44

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

(1) Durch künstlerische Entwicklungsvorhaben werden künstlerische Formen und Ausdrucksmittel kunsttheoretisch, künstlerisch-praktisch und methodisch entwickelt.

(2) Schwerpunktbildungen im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben sollen innerhalb einer Kunsthochschule und zwischen den Kunsthochschulen abgestimmt werden.

(3) Die Kunsthochschule berichtet regelmäßig über ihre künstlerischen Arbeiten. Die Mitglieder der Kunsthoch-

schule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

(4) Führen Mitglieder der Kunsthochschule im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben künstlerische Entwicklungsvorhaben als Drittmittelprojekte aus, findet § 98 WissHG über Forschung mit Mitteln Dritter entsprechende Anwendung.

§ 45

Forschung

Soweit die Forschung zur Aufgabe der Kunsthochschule gehört, gelten hierfür die §§ 96 bis 98 WissHG entsprechend.

§ 46

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Kunsthochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird vom Rektorat beraten und vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung des Kanzlers Stellung.

§ 47

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen den Kanzler in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Kunsthochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 28 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 WissHG der Bedarf der Einrichtungen sowie der Grundbedarf der Professoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Kunsthochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichen den weiteren Bedarf vorgenommen werden.
4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Kunsthochschule zu überprüfen.

(3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 48

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

§ 49

Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Für das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt gilt § 105 WissHG.

§ 50

Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Kunsthochschule nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Kunsthochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Kunsthochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Minister für Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist, so kann dieser die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Kunsthochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlußunfähig, so kann sie der Minister für Wissenschaft und Forschung auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Kunsthochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Kunsthochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 51

Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten untersteht die Kunsthochschule der Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung; § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und § 50 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Weisung soll der Kunsthochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind:

1. Die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere
 - a) die Bewirtschaftung der der Kunsthochschule zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
 - b) die Verwaltung der der Kunsthochschule zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
3. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren sowie die Vergabe von Studienplätzen,
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 7 bleiben unberührt.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 52

Zusammenwirken von Staat und Kunsthochschule

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Kunsthochschule, die als Satzungen bezeichnet sind, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlass dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts

anderes bestimmt. Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und Betriebseinheiten,
2. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder von entsprechenden Studienangeboten nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 83, § 87 und § 89 WissHG.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme

- a) die Hochschulplanung gefährdet,
- b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,
- c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind, oder
- d) die Freizügigkeit des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Kunsthochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 50 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kunsthochschule unterrichten.

§ 53

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Die Kunsthochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit Kunst-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(2) Im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Erarbeitung von Vorschlägen für Kriterien für die Eigenprüfungen zu den Lehramtsstudiengängen in den Fächern Kunst und Musik; § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist dabei auch für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen zu berücksichtigen;
2. die Koordinierung der fachlichen Schwerpunkte der Lehrkörperstruktur und fachverwandter Professorenstellen;
3. die Bildung zentraler Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen, die mehreren Hochschulen gemeinsam dienen, und die Koordinierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Hochschuleinrichtungen;
4. die Bildung von künstlerischen und wissenschaftlichen Schwerpunkten, insbesondere von Ausbildungsschwerpunkten an den beteiligten Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachausstattungen, sowie die Organisation der Zusammenarbeit bei künstlerischen und wissenschaftlichen Vorhaben, in der Lehre und im Studium;
5. die Abstimmung von Studienplänen, Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen einschließlich der Abstimmung der Regelung über den erleichterten Übergang von einer Hochschule auf die andere und der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Ausbildungsabschnitten;
6. die Abstimmung der Lehrangebote und des wechselseitigen Einsatzes von Lehrkräften, vor allem zur Lehrerausbildung.

(3) Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien oder Funktionsträger und die beabsichtigte Entwicklung zu bestimmen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(4) § 110 WissHG gilt entsprechend.

§ 54

Nichtstaatliche Kunsthochschulen

Kunsthochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Kunsthochschulen in entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 117 WissHG staatlich anerkannt werden.

§ 55

Errichtung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 2 als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zugleich Einrichtungen des Landes sind, errichtet. Die entsprechenden bisherigen Einrichtungen sind aufgelöst.

(2) Die in einer bisherigen Kunsthochschuleinrichtung tätigen Beamten sind mit der Errichtung Beamte in der neuen Einrichtung; Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die neue Einrichtung übernommen.

(3) Rechte und Pflichten aus Verträgen einer bisherigen Kunsthochschule mit Lehrbeauftragten gehen auf die neue Einrichtung über, soweit ein Lehrbeauftragter nicht widerspricht.

(4) Studenten in einer bisherigen Kunsthochschuleinrichtung sind Studenten der neuen Einrichtung; sie können ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeiten nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen abschließen.

(5) In der Kunstakademie Münster kann von der Bildung von Fachbereichen abgesehen werden; die Aufgaben des Dekans werden in diesem Fall vom Rektor, die Aufgaben des Fachbereichsrats vom Senat wahrgenommen. Die Zahl der Vertreter der Professorengruppe nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 erhöht sich auf sieben.

(6) In der Kunsthochschule für Medien Köln werden die Aufgaben der Organe übergangsweise durch einen Gründungsbeauftragten wahrgenommen, den der Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt.

§ 56

Geltung bisherigen Rechts

(1) Die Hochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen. Die der Grundordnung entsprechenden Regelungen und die Wahlvorschriften treten außer Kraft; die Vorschriften dieses Gesetzes gelten unmittelbar, solange die Kunsthochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Bestimmungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort.

(2) Ein vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellter hauptberuflicher Professor der Kunsthochschule nimmt bis zur Wahl des Rektors nach § 14 die Aufgaben des Rektors wahr. Die Aufgaben des Kanzlers werden von dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Leitenden Verwaltungsbeamten wahrgenommen. Für die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Berufungsverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 57

Beteiligung der Kirchen

Rechte und Pflichten, die sich aus Vereinbarungen mit den Kirchen im Hinblick auf das Studium der Kirchenmusik ergeben, sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik bleiben unberührt.

§ 58

Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln

Hinsichtlich früherer Zusagen von Personal- und Sachmitteln findet § 135 WissHG Anwendung.

Artikel IV

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 199 erhält folgende Fassung:

„Auf die Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an einer Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 223 genannten Beamten finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 200 wird wie folgt geändert:

a) § 200 wird als Absatz 1 zusammengefaßt und die Worte „oder Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „ , Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten oder Obergeringenieure“ ersetzt.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beamte, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen.“

3. § 201 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ , bei Professoren in der Funktion von Oberärzten sechs Jahre,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 wird das Beamtenverhältnis auf Antrag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, in dem Umfange verlängert, in dem eine Beurlaubung nach den §§ 78 b oder 85 a, § 5 a der Mutterschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung, der Erziehungsurlaubsverordnung, § 5 a der Sonderurlaubsverordnung für ein Vorhaben im Ausland oder keine Beschäftigung auf Grund eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 oder 9 der Mutterschutzverordnung erfolgt ist oder Grundwehr- oder Zivildienst geleistet wurde. Die Verlängerung darf zwei Jahre, im Falle des Zusammentreffens einer Beurlaubung nach den §§ 78 b oder 85 a mit anderen Tatbeständen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“

c) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 5 und 6.

4. § 202 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz werden die Worte „Abs. 1 Nr. 1“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist,“ durch die Worte „der Studiengang, in dem er überwiegend tätig ist,“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „er“ durch die Worte „der Professor“ ersetzt.

e) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Professoren dürfen im Rahmen von § 92 Abs. 3 und 4 ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen. § 92 Abs. 2 Satz 4 findet nach der Ernennung zum Rektor keine Anwendung.“

5. a) Die Überschrift des Abschnitts XIII, 3. Titel erhält folgende Fassung: „3. Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure“.
- b) Titel 3 a und 4 des Abschnitts XIII werden gestrichen.

6. Die §§ 203 und 203 a erhalten folgende Fassung:

„§ 203

(1) Die Hochschuldozenten werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 53 a Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung gilt § 201 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Eine erneute Berufung als Hochschuldozent ist ausgeschlossen. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen. Im Falle des § 53 a Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Hochschuldozent in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf die Hochschuldozenten nicht anzuwenden.

§ 203 a

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 57 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. § 201 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 203 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

7. § 204 erhält folgende Fassung:

„§ 204

Die Oberassistenten und die Obergeringenieure werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 58 Abs. 3 oder § 59 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. § 201 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 203 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

8. Der 5. Titel des Abschnitts XIII und § 205 werden gestrichen.

9. In Abschnitt XIII wird der bisherige 6. Titel 4. Titel.

10. § 206 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 199) hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit anzuzeigen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten.“

11. In Abschnitt XIII wird der bisherige 7. Titel 5. Titel.

12. In § 219 Abs. 2 werden die Worte „Satz 1 sowie § 205 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

13. § 223 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 und 2 werden Absatz 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Beamte, die nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen oder dem Fachhochschulgesetz nicht als Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen worden sind, finden § 199 Abs. 1 sowie die §§ 202 bis 208 und die §§ 209 bis 216 dieses Gesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:

1. § 200 Abs. 2 und § 202 gelten für Hochschullehrer im Sinne des § 199 Abs. 1 der bisherigen Fassung und Fachhochschullehrer, § 202 Abs. 3 auch für

Direktoren der Institute für Leibesübungen und Akademische Räte entsprechend.“

- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf die Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für § 203 a in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung für wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach dieser Vorschrift in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind.“

Artikel V

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Professoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte sowie nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte an den Hochschulen.“

2. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Dozenten“ die Worte „gemäß § 20 FHGG“ eingefügt und die Worte „§ 126“ durch die Worte „§ 119 Abs. 1“ sowie „§ 81“ durch „§ 79 Abs. 1“ ersetzt.

3. Der sechste Abschnitt des zehnten Kapitels erhält folgende Überschrift:

„Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst“.

4. In § 110 Satz 1 werden die Worte „§ 126“ durch die Worte „§ 119 Abs. 1“ und „§ 81“ durch „§ 79 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel VI

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG NW) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.“

Artikel VII

Das Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1980 (GV. NW. S. 84), wird wie folgt geändert:

- In § 15 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel VIII

Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird aufgehoben. Die Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1980 (GV. NW. S. 96) tritt außer Kraft.

Artikel IX

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1987 (GV. NW. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen erhoben:

1. Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial,
2. besondere Gasthörergebühren und
3. Verwaltungsgebühren.

Die Zulassung als Gasthörer und die Verwaltungstätigkeiten nach § 3 sind von dem Nachweis der Einrichtung der Gebühr abhängig zu machen.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „allgemeine“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Allgemeine Gasthörergebühr

Die allgemeine Gasthörergebühr beträgt je Halbjahr 75,- DM.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Besondere Gasthörergebühr

(1) Die besondere Gasthörergebühr wird für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (weiterbildendes Studium oder sonstige Veranstaltung der Weiterbildung) erhoben. Sie ist so zu bemessen, daß grundsätzlich die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.

(2) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Personalausgaben ist pro Stunde Lehrveranstaltung ein Betrag von 160,- DM zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.

(3) Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens je Halbjahr 75,- DM.

(4) Die Hochschule kann bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Gebühren gewähren.

(5) Die Hochschule kann die besondere Gasthörergebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 75,- DM erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachminister festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht; Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Betrag nach Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung wesentlicher Veränderungen bei den Personalkosten neu festzusetzen.“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Gasthörergebühr (§ 2 und § 2 a) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer.“

5. § 4 a wird gestrichen.

Artikel X

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 15 wird eingefügt:

„Kanzler - einer Kunsthochschule -“.

2. In Besoldungsgruppe B 3 wird eingefügt:

„Rektor - einer Kunsthochschule -“.

Artikel XI

Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können bis zum 31. Dezember 1992 übergangsweise betrieben werden, wenn sie staatlich nicht anerkannt sind und unverzüglich einen Antrag auf staatliche Anerkennung stellen. Für die bestehenden kirchlichen Musikhochschulen und die Alanus-Hochschule in Alfter gelten Satz 1 und § 141 a WissHG nicht.

Artikel XII

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Studiengänge der wissenschaftlichen Hochschulen und Studiengänge der Fachhochschulen im Benehmen mit der Hochschule aufzuheben, um im Rahmen einer Neuordnung von Studienangeboten und Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Forschung und Lehre zu sichern. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags.

Artikel XIII

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Umsetzung dieses Gesetzes neue Kapitel und Titelgruppen im Einzelplan 06 einzurichten sowie Planstellen, Stellen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des sich aus diesem Gesetz ergebenden Bedarfs umzusetzen.

Artikel XIV

Der Studiengang Freie Kunst der Fachhochschule Köln ist zum 1. April 1993 aufgehoben. Einschreibungen für den Studiengang dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

Artikel XV

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und das Fachhochschulgesetz in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei die Inhaltsübersichten und die Zählung der Paragraphen, Absätze, Nummern und Buchstaben anzupassen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen. Das gilt auch für das Kunsthochschulgesetz.

Artikel XVI

Artikel I Nr. 76, 77 und 79 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, soweit die §§ 119 Abs. 1 und 3, 120 bis 123, 126 Abs. 1, 127 und 128 WissHG betroffen sind. Das gilt auch für Artikel II Nr. 54 und 55 sowie für Nr. 57, soweit § 86 a FHG betroffen ist. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 22. November 1987 in Kraft. Artikel XII tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn